

Allgemeine Übersicht GSGG Stipendien und Zuschüsse

Stand Juli 2021

Allgemeine Voraussetzungen

- Antragsberechtigt sind Promovierende und betreuende Postdocs der GSGG (**letztere ausschließlich für selbstorganisierte Veranstaltungen**).
- Promovierende weisen bei jedem Antrag nach, dass sie immatrikuliert sind.
- Die Antragsberechtigung für Promovierende gilt bis zur Disputation.
- Antragsberechtigt sind nur Mitglieder und Angehörige der Universität Göttingen.

- Fristgerechter Eingang des Antrags
- Vollständige Antragsunterlagen (ggf. inkl. professoraler Stellungnahmen/Gutachten)
- Erfüllung der Jahresberichtspflicht (Promovierende)

Hinweis: Die Anzahl der pro Quartal vergebenen Stipendien und die Höhe bewilligter Zuschüsse richten sich nach der Budgetsituation der GSGG.

Antragsfristen

- 15. März -> frühester Förderbeginn: 1. Mai
- 15. Juni -> frühester Förderbeginn: 1. August
- 15. September -> frühester Förderbeginn: 1. November
- 15. Dezember -> frühester Förderbeginn: 1. Februar des Folgejahres

Für Zuschüsse zu Tagungs- und Rechercheisen gilt:

- Frühester Förderbeginn = Reiseantritt
- Reisekostenanträge mit einer beantragten Fördersumme bis zu max. 300 € können jederzeit eingereicht werden, müssen der Geschäftsstelle jedoch mindestens 3 Wochen vor Beginn der Reise vorliegen (Eingangsdatum).

Für die Förderung barrierefreier Qualifizierung und Vernetzung gilt:

- Anträge mit einer beantragten Fördersumme bis max. 300 € können jederzeit eingereicht werden, müssen der Geschäftsstelle jedoch mindestens 3 Wochen vor Beginn der Maßnahme vorliegen (Eingangsdatum).

Für Zuschüsse zu Reproduktionskosten gilt:

- Frühester Förderbeginn: Bestellung der Repros *nach* Bewilligung.
 - Repro-Anträge mit einer beantragten Fördersumme bis max. 300 € können jederzeit eingereicht werden, müssen der Geschäftsstelle jedoch mindestens 3 Wochen vor Beginn der Maßnahme vorliegen (Eingangsdatum).
-

Zuschüsse zu Tagungsreisen

Hinweis: Die Vergabe von Zuschüssen für Tagungsreisen ist an die Regelungen der Universität Göttingen ([Covid-19-Stufenplan](#)) angepasst. Die Regelungen gelten hierbei für alle promovierenden Mitglieder, auch wenn sie keine Mitarbeitenden der Universität sind.

- Stufe 1: Reisen innerhalb Deutschlands möglich, Auslandsreisen möglich, genehmigungspflichtig über zentrale Stelle); Länderverordnungen und Inzidenzen berücksichtigen.
- Stufe 2: wie bei Stufe 1, allerdings Begrenzung auf unaufschiebbare, zwingend gebotene Reisen
- Stufe 3: keine Auslandsreisen, Inlandsreisen nur in Ausnahmefällen

Voraussetzungen/formale Kriterien

Antragsberechtigt sind

- promovierende Mitglieder der GSGG bis zum Zeitpunkt der Disputation

Es werden max. 3 Reisen pro Jahr/pro Person (sowohl Recherche- als auch Tagungsreisen) gefördert.

Einzureichende Unterlagen

- Ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular
- Kurze schriftliche Stellungnahme der/des Antragsstellenden, in der auf folgende Fragen eingegangen werden muss: Warum ist die Reise notwendig? Warum zu diesem Zeitpunkt? Welches Hygienekonzept haben Sie? (*entfällt bei online-Tagungen und Stufe 1*)
- Kostenplan (Gesamtkosten der Reise/bei der GSGG beantragte Kosten)
- Anmelde-/Teilnahmebescheinigung (kann ggf. nachgereicht werden)
- Kurze schriftliche Stellungnahme der/des Betreuenden, in der auf folgende Fragen eingegangen werden muss: Warum ist die Reise notwendig? Warum zu diesem Zeitpunkt? (*entfällt bei online-Tagungen und Stufe 1*)

Bemerkungen

- Die Originalbelege der Reisekosten sind bis spätestens 4 Wochen nach Abschluss der Reise bei der GSGG einzureichen.
- Während der Laufzeit von Abschluss-Stipendien werden keine Zuschüsse zu Tagungs- und Recherchereisen bewilligt. Auch ehemalige Abschluss-Stipendiaten und -stipendiatinnen, die ihre Dissertation noch nicht eingereicht haben, werden nicht durch Reisekostenzuschüsse gefördert.
- Anträge mit einer beantragten Fördersumme bis max. 300 € können jederzeit eingereicht werden, müssen der Geschäftsstelle jedoch mindestens 3 Wochen vor Beginn der Reise vorliegen (Eingangsdatum).
- Die Höhe der Förderung richtet sich nach folgenden Kriterien:
 - ◆ Bis zu 75% der Gesamtkosten bei einem eigenen Vortrag
 - ◆ Bis zu 50% der Gesamtkosten bei Präsentation eines Posters
 - ◆ Bis zu 25% der Gesamtkosten ohne aktive Beteiligung, wenn die Tagung/der Workshop von besonderer Bedeutung für das Forschungsprojekt ist

-
- Die beantragte Fördersumme muss mindestens 25 € betragen. Es gilt:
 - ◆ Bei einem Antrag auf einen Zuschuss bis zu 25% der Gesamtkosten (Teilnahme ohne eigenen Beitrag) müssen die Gesamtkosten mindestens 100 € betragen.
 - ◆ Bei einem Antrag auf einen Zuschuss bis zu 50% der Gesamtkosten (Teilnahme mit einem Poster) müssen die Gesamtkosten mindestens 50 € betragen.
 - ◆ Bei einem Antrag auf einen Zuschuss bis zu 75% der Gesamtkosten (Teilnahme mit einem eigenen Vortrag) müssen die Gesamtkosten mindestens 33,35 € betragen.
 - Wird die Reise mit mehr als fünf Werktagen Urlaub verbunden, erstattet die GSGG keine An- und Abreisekosten.
 - Die GSGG kann Reisekosten von bis zu 1.000 € erstatten.
 - Eine erneute Bewerbung für Reisen, die bereits bezuschusst wurden, ist nicht möglich.

Erstattungsfähige Kosten

- Fahrtkosten
- Übernachtungskosten
- Teilnahmegebühren
- Bei **online-Tagungen** ist ausschließlich die Teilnahmegebühr erstattungsfähig.

Verpflegungskosten wie z. B. conference dinner werden nicht erstattet
